

Herr Albert Brockhaus, Leipzig.
 „ Otto Mühlbrecht, Berlin.
 Deutscher Verleger-Verein.
 Herr J. Bielefeld, Karlsruhe.
 Berliner Verleger-Verein.
 Herr Wilhelm Lobeck, in Fa. Barthol & Co., Berlin.
 Leipziger Verleger-Verein.
 Herr Artur Seemann, Leipzig.
 Stuttgarter Verleger-Verein.
 Herr Julius Hoffmann, Stuttgart.

Holland.

Nederlandsche Uitgeversbond, Amsterdam.
 Herr J. C. Nygh, 7, Gendrachtsweg, Rotterdam.
 Vereeniging ter Bevordering van de Belangen des Boekhandels, Amsterdam.
 Herr Aug. Belinfante, Vice-Präsident der Vereeniging, im Haag.
 „ J. H. Van Heteren, Sekretär der Vereeniging, Amsterdam.

Italien.

Associazione Tipographico-Libraria Italiana.
 Herr Giuseppe Bocca, 3, Via Carlo Alberto, Turin.
 „ Pietro Ballardini, 40, Via Moscova, Mailand.
 „ J. Lozza, 1, Via S. Margherita, Mailand.

Norwegen.

Den Norske Forlaeger-Forening, Christiania.
 Herr W. Nygaard, c/o Messrs. A. Aschehoug & Co., Christiania.

Schweden.

Nya Bokförläggare-Föreningen, Stockholm.
 Herr Protokollführer J. B. Tegner, Djursholm, Stockholm.
 Svenska Bokförläggare-Föreningen, Stockholm.
 Herr Isidor Adolf Bonnier, 30, Surbrunnsgaten, Stockholm.

Schweiz.

Schweizerischer Buchhändlerverein und
 Société des Libraires et des Éditeurs de la Suisse Romane.
 Herr Arnold Huber, in Firma J. Huber, Frauenfeld.

Kleine Mitteilungen.

Der Schutz gewerblicher Erzeugnisse auf der Pariser Weltausstellung 1900. — Die französische Botschaft in Berlin hat an mehrere deutsche Handelskammern ein Circular gerichtet, in dem die in den letzten Wochen in der Presse verbreitet gewesenen Gerüchte über mangelnden Schutz industrieller Erzeugnisse, die in Paris im Jahre 1900 zur Ausstellung gelangen, zurückgewiesen werden. Es heißt in dem Schriftstück u. a.:

„Die derzeitigen Gesetze vom 2. Mai 1855 und 3. April 1867, die anlässlich der Weltausstellungen im Jahre 1855 und 1867 erlassen worden sind, enthielten in dieser Hinsicht Bestimmungen, die durch das in Permanenz erklärte Gesetz vom 23. Mai 1868 erneuert und ergänzt wurden. Durch ihren Beitritt zum Artikel II der Konvention vom 23. März 1883, betreffend den internationalen Schutz des industriellen Eigentumsrechts, hat sich übrigens die französische Regierung auf diplomatischem Wege verpflichtet, jedesmal bei irgend einer offiziellen oder auch nur offiziell anerkannten Ausstellung, die auf französischem Gebiete stattfindet, derartige Schutzmaßnahmen zu treffen. Seit dieser Zeit ist die französische Regierung beständig bemüht gewesen, einen noch wirksameren und vollständigeren Schutz des industriellen Eigentums bei Ausstellungen herbeizuführen. Zu diesem Zwecke hat sie ein spezielles Gesetz unterm 30. Oktober 1888 erlassen in Bezug auf Gegenstände, die zu der Ausstellung im Jahre 1889 zugelassen wurden, und wird demnächst den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, das in noch weit gründlicherer und noch bestimmterer Form den Schutz ausländischer Erfindungen und Handelsmarken, die bei der Pariser Ausstellung im Jahre 1900 zur Ausstellung kommen, zum Gegenstand hat. Dieses Gesetz wird von dem liberalsten und doch allen Schutz gewährenden Geiste durchdrungen sein. Insbesondere wird es zu Gunsten der auf die Ausstellung gelangenden Gegenstände verschiedene Verlustgründe des industriellen Eigentumsrechts aufheben, die zu gewöhnlicher Zeit zutreffen, z. B.

den Verlust wegen Nichtbenutzung in Frankreich. Die Kaufleute und Fabrikanten des Auslandes, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, können demnach in vollster Ruhe und ohne Besorgnis ihre neuesten Erfindungen und Erzeugnisse zur Weltausstellung von 1900 schicken und versichert sein, daß sie auf dem Marsfelde zu Paris die beste Gastfreundschaft finden werden.“

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Wolgast, Heinrich, Das Elend unserer Jugendlitteratur. Ein Beitrag zur künstlerischen Erziehung der Jugend. Zweite Auflage. (3. und 4. Tausend.) 8°. 220 S. Hamburg, Selbstverlag 1899. In Kommission bei L. Fernau, Leipzig. Preis 2 M.
 Revue biblio-iconographique. 6^e année. 3^e série. No. 5. Mai 1899. 8°. S. 221—272. Paris, Rédaction et administration: 9 rue du Faubourg Poissonnière.
 Catalogo CLXI. K—P. 8°. S. 193—288. Roma, Giugno 1899, Silvio Bocca.
 Geologie, Palaeontologie, Mineralogie. Antiquar-Katalog Nr. 204 (enthält neben anderem die Bibliothek des † Direktor Dr. C. Moesch in Zürich) von Albert Raustein, Schweizerisches Antiquariat in Zürich. 8°. 49 S. 1400 Nrn.

Einkommensteuer in Preußen. Der Zeitungsverlagswert kein Steuerobjekt. — Unter dieser Ueberschrift berichtet die „Post“ vom 19. d. M. folgendes: In einem Steuerprozeß, den einer der Inhaber des Verlags der „Berliner Zeitung“ angestrengt hatte, ist vom Obergericht entschieden worden, daß der Verlagswert einer Zeitung kein Objekt ist, das der Ergänzungssteuer unterliegt. Im Gegensatz zur Veranlagungs- und zur Berufungskommission hat sich das Obergericht dahin ausgesprochen, daß die Heranziehung des sogenannten Verlagsrechts nicht gerechtfertigt sei, weil man darin ein selbständiges Vermögensrecht nicht vor sich habe.

Zur Unterschlagung bei W. T. Bruer in Berlin. — Das Berliner „Kleine Journal“ berichtet folgendes: Bekanntlich unterschlug der Hausdiener Lange vor einiger Zeit der hiesigen Verlagsbuchhandlung W. T. Bruer 40000 Mark. Er wurde verhaftet und zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, er gab zu, daß Geld vergraben zu haben, wollte aber das Versteck nicht angeben, weil er nach Ablauf der fünf Jahre von dem Gelde leben wollte. Auf Veranlassung der Kriminalpolizei wurde neben der Zelle Langes aber jemand interniert, der sich geschickt mit Lange in Verbindung setzte und ihn ausfragte. Zuerst wickelte Lange dem Frager aus, nachdem ihm dieser aber alle „Helbenthaten“, die er ausgeführt haben wollte, erzählt hatte, faßte Lange Zutrauen und gab dem neuen Freunde das Versteck des Geldes an, und zwar nur deshalb, weil ihm dieser plausibel zu machen wußte, daß der aus Papiergeld bestehende vergrabene Schatz nach fünf Jahren bereits verfäult und vermodert sei. Lange, der nun erfuhr, daß der Zellennachbar in einigen Monaten entlassen werde, besprach mit diesem, daß er sich einen Teil von dem gestohlenen Gelde nehmen und das andere nach Brüssel seinem Bruder übersenden sollte. Er bezeichnete genau eine Stelle im Brunwald, wo er seinen Schatz in zwei Selterwasserflaschen vergraben habe, und fertigte eine Zeichnung davon an, die er heimlich bei dem Spaziergang auf dem Gefängnishof seinem Zellennachbar zusteckte. Am 20. ds. Mts. wurden nun an dem bezeichneten Ort im Brunwald von der Kriminalpolizei Nachgrabungen nach dem Schätze gehalten, die auch richtig 30000 M. in zwei Selterwasserflaschen versteckt, zu Tage förderten.

Preiserteilung. Taufmedaille. — Das Preis Ausschreiben zur Gewinnung von Entwürfen für eine Tauf-Medaille oder -Plakette vom 26. September 1898 hat eine lebhafteste Beteiligung der Künstler gefunden. Es sind 100 Entwürfe eingegangen, von denen mehrere die gestellte Aufgabe in befriedigender Weise gelöst haben. Die als Preisgericht eingesetzte Landes-Kunstkommission hat die eingelieferten Arbeiten in der Sitzung vom 17. und 18. Mai d. J. geprüft und folgende Preise zuerkannt: A. den für die beste Lösung ausgeetzten Preis von 2000 M.: Herrn Rudolf Boffelt, Bildhauer in Frankfurt a. M.; — B. zwei Preise von je 800 M. den Bildhauern Georges Morin in Berlin und Adolf Amberg in Charlottenburg; — C. drei Preise von je 500 M. an Meinhard Jacoby in Kolonie Brunwald, E. Gomanski in Berlin und Emil Torff, Bildhauer in Berlin.

Die sämtlichen Entwürfe sind in einem Saale des Landes-Ausstellungsgebäudes am Lehrter Bahnhofe in der großen Berliner Kunstausstellung 1899 während der Dauer von etwa vier Wochen zur Besichtigung ausgestellt.

Ausstellungspreise. — Die große goldene Medaille (höchste Auszeichnung) für ausgestellte Ansichtspostkarten auf der internationalen Ausstellung für Ansichtspostkartenwesen und graphische